



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 110-116)**  
Titel **Verordnung über die Arbeitslosenhilfe**  
Ordnungsnummer  
Datum 16.06.1976

[S. 110] Der Regierungsrat beschliesst:

### 1. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Arbeitslosenhilfe

§ 1. Der Taggeldanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherungskasse gilt auch dann als ausgeschöpft, wenn die Kasse zu Beginn eines Kalenderjahres ihre Leistungen nicht fortsetzt, weil der Versicherte den Nachweis einer regelmässigen Erwerbstätigkeit im Vorjahr nicht mehr erbringen kann.

Ausschöpfung des gesetzlichen Taggeldanspruches gegenüber der Arbeitslosenversicherungskasse

§ 2. Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) erstellt zuhanden der Gemeinden ein Verzeichnis der Kantone, die im Sinne von § 5 lit. a des Gesetzes Gegenrecht halten.

Wohnsitz

§ 3. Die Erfüllung der Voraussetzung der Versicherung gegen Krankheit und Unfall gilt insbesondere dann als unzumutbar, wenn der Gesuchsteller oder eine der von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen eine Versicherung neu abschliessen und dafür ein Eintrittsgeld entrichten müsste, das der Gesuchsteller nicht aufbringen könnte, ohne in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.

Kranken- und Unfallversicherung

§ 4. Massgebendes Vermögen im Sinne von § 5 lit. e des Gesetzes ist das Reinvermögen gemäss kantonaler Steuergesetzgebung.

Vermögen

In der Regel ist auf die letzte Steuerrechnung abzustellen.

§ 5. Die Vermittlungsfähigkeit fehlt, wenn dem Gesuchsteller aufgrund seiner körperlichen oder geistigen Fähigkeiten oder seiner persönlichen Verhältnisse keine Stelle vermittelt werden kann.

Vermittlungsfähigkeit

§ 6. Der Arbeitswille fehlt, wenn der Gesuchsteller eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit ablehnt, sich persönlich // [S. 111] nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht oder aus Selbstverschulden die Stelle verliert.

Arbeitswille

Nicht zumutbar ist jedenfalls eine Arbeit, deren Entlohnung um mehr als 10 % niedriger wäre als das Taggeld der Arbeitslosenhilfe.

§ 7. Der Nachweis der Arbeitslosigkeit richtet sich nach den Kontrollvorschriften der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

Kontrollvorschriften

§ 8. Als weitere Einstellungsgründe gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung, die nicht vorliegen dürfen, gelten

Weitere Voraussetzungen

a) unwahre oder unvollständige Angaben des Gesuchstellers;



- b) die Verletzung der Auskunftspflicht auf andere Weise;
- c) der unrechtmässige Bezug von Taggeldern.

§ 9. Solange eine Voraussetzung fehlt, kann keine Arbeitslosenhilfe ausgerichtet werden.

Folgen des  
Fehlens von  
Voraussetzungen

Fehlt eine der Voraussetzungen nach §§ 6–8 dieser Verordnung, wird der Bezüger je nach dem Grad seines Verschuldens für 1–48 Tage in der Bezugsberechtigung eingestellt. Einstellungstage werden als Bezugstage angerechnet.

## 2. Bemessung der Arbeitslosenhilfe

§ 10. Die Anerkennung einer Unterhalts- oder Unterstützungspflicht richtet sich nach der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

Unterhalts- und  
Unterstützungs-  
pflicht

§ 11. Anrechenbar sind die während der Bezugsberechtigung anfallenden Einkünfte des Gesuchstellers und seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten; als solche gelten namentlich:

Anrechenbares  
Einkommen

- Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich von Zwischen- und Nebenverdiensten, von Trinkgeldern und Gratifikationen sowie von Naturalentschädigungen, // [S. 112]
- Vermögenserträge,
- Alimente, Renten, Pensionen,
- Ersatzekünfte wie Leistungen von Lohnausgleichs-, Unfall- und Krankenkassen sowie Leistungen der Arbeitslosenversicherungskassen oder der Arbeitslosenhilfe an den Ehegatten,
- Stipendien,
- Lotteriegewinne und dergleichen.

Von den Einkünften werden die nach der kantonalen Steuergesetzgebung zulässigen Abzüge vorgenommen mit Ausnahme von Einlagen und Zinsen auf Sparheften und dergleichen sowie von freiwilligen Zuwendungen jeder Art.

Soweit Einkünfte in längeren als monatlichen Perioden oder einmalig anfallen, sind sie auf Monatsbeträge umzurechnen.

§ 12. Die Bezugsberechtigung beginnt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch acht Tage vor der Einreichung des Gesuches.

Beginn der  
Bezugs-  
berechtigung

§ 13. Die Bezugsberechtigung endet nach dem Bezug der Höchstzahl von Taggeldern gemäss § 4 des Gesetzes, jedenfalls aber 365 Tage nach dem jeweiligen Erlöschen des Taggeldanspruches gegenüber der Arbeitslosenversicherungskasse.

Ende der Bezugs-  
berechtigung

§ 14. Taggelder werden ausgerichtet für Werktage, an denen der Gesuchsteller seine Arbeitslosigkeit nachgewiesen hat, sowie für die auf Werktage fallenden öffentlichen Ruhetage.

Zu Taggeldern  
berechtigende  
Tage

### 3. Geltendmachung des Anspruches, Verfahren

§ 15. Das Gesuch um Arbeitslosenhilfe ist der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich auf besonderem Formular einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Belege beizufügen:

Gesuch

- Schriftenempfangsschein, bei Ausländern der Ausländerausweis für sich und die unterhaltenen oder unterstützten Personen,
- Mitgliederausweis oder Police der Kranken- und Unfallversicherung, sowie Quittung über die Bezahlung der letzten Prämie, // [S. 113]
- Doppel der letzten Steuererklärung und die letzte Steuerrechnung,
- gegebenenfalls Lohnausweis für sich und den Ehegatten,
- gegebenenfalls Belege über geleistete Unterhalts- oder Unterstützungszahlungen.

§ 16. Auf Verlangen der zuständigen Gemeindebehörde hat sich der Gesuchsteller jederzeit zur Auskunftserteilung persönlich bei ihr einzufinden.

Persönliche  
Auskunftserteilung

§ 17. Die Arbeitslosenversicherungskasse benachrichtigt die Wohngemeinde, wenn ein Versicherter ausgesteuert wird. Die Meldung enthält Angaben über den Zeitpunkt der Erschöpfung des gesetzlichen Taggeldanspruches, über die Höhe des zuletzt bezogenen Taggeldes und über die berücksichtigten Unterhalts- und Unterstützungspflichten.

Bericht der  
Arbeitslosen-  
versicherungskassen

§ 18. Die zuständige Gemeindebehörde holt weitere notwendige Auskünfte bei Arbeitgebern und bei der Fürsorgebehörde ein.

Weitere Auskünfte

§ 19. Die zuständige Gemeindebehörde prüft, ob die folgenden Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung erfüllt sind:

Prüfung des  
Gesuches

1. Nachweis der Arbeitslosigkeit,
2. Mitgliedschaft bei einer Arbeitslosenversicherungskasse,
3. Ausschöpfung des gesetzlichen Taggeldanspruches,
4. Zweijährige Dauer des Wohnsitzes oder Wegfall der Karenzfrist,
5. Bei Ausländern, die weder mit einer Schweizerin verheiratet noch anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind, das Vorliegen einer Niederlassungsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung seit mehr als einem Jahr,
6. Nichterreichen des AHV-Alters,
7. Versicherung gegen Krankheit oder Unfall des Gesuchstellers und der von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen,
8. Nichtüberschreiten der Vermögensgrenze, // [S. 114]

- 9. Vermittlungsfähigkeit und Arbeitswille,
- 10. Erfüllung der Kontrollvorschriften,
- 11. Nichtvorliegen weiterer Einstellungsgründe gemäss § 8 der Verordnung.

§ 20. Die zuständige Gemeindebehörde berechnet nach Prüfung des Gesuches das Taggeld gemäss §§ 2 und 3 des Gesetzes und § 11 der Verordnung. Berechnen des Taggeldes

Bei Änderung der Verhältnisse ist das Taggeld neu zu berechnen.

#### 4. Auszahlung

§ 21. Die Auszahlung der Arbeitslosenhilfe erfolgt in der Regel monatlich einmal bar durch die Gemeindekasse oder durch Post- oder Bankanweisung. Auszahlungsperioden

Kommt ein Empfänger seinen Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht nach, so können die Berechtigten eine Auszahlung der Arbeitslosenhilfe an sich selbst verlangen und den Anspruch nötigenfalls anstelle des Empfängers geltend machen.

§ 22. Die zuständige Gemeindebehörde erlässt zuhanden des Gesuchstellers über die Auszahlung eine Verfügung, welche Angaben über die Berechnungsperiode, die Anzahl der zu Taggeld berechtigenden Tage, die Höhe des einzelnen Taggeldes und den Gesamtbetrag sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Verfügung

Sie gibt der Fürsorgebehörde von der Verfügung Kenntnis, falls der Gesuchsteller bereits Fürsorgeleistungen bezogen hat.

#### 5. Beschwerdeverfahren

§ 23. Beschwerden gegen Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde sind binnen 20 Tagen schriftlich bei der kantonalen Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung einzureichen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 5. September 1973 zum Einführungsgesetz vom 1. Februar 1953 zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951 massgebend. // [S. 115] Frist, Verfahren

#### 6. Staatsbeitrag

§ 24. Der Staatsbeitrag an die erbrachten Taggeldleistungen der Gemeinde wird vorab aufgrund der nachstehenden Skala festgesetzt: Bemessung

Massgebliche Steuerbelastung in %	Staatsbeitrag in % der erbrachten Taggeldleistungen	Massgebliche Steuerbelastung in %	Staatsbeitrag in % der erbrachten Taggeldleistungen
– 114,9	25	175–179,9	51
115–119,9	27	180–184,9	53

120–124,9	29	185–189,9	55
125–129,9	31	190–194,9	57
130–134,9	33	195–199,9	59
135–139,9	35	200–209,9	61
140–144,9	37	210–219,9	63
145–149,9	39	220–229,9	65
150–154,9	41	230–239,9	67
155–159,9	43	240–259,9	69
160–164,9	45	260–279,9	71
165–169,9	47	280–299,9	73
170–174,9	49	300 und mehr	75

Die massgebliche Steuerbelastung wird aufgrund der Gesetzgebung über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelt.

Liegen die erbrachten Taggeldleistungen der Gemeinde bezogen auf deren Bevölkerung gemäss Fortschreibung der Ergebnisse der letzten Volkszählung um mehr als 5% über oder unter dem kantonalen Durchschnitt, so erhöht oder ermässigt sich der Staatsbeitrag nach folgender Skala:

Abweichung der Belastung vom kantonalen Durchschnitt in %	Erhöhung oder Ermässigung des Staatsbeitrages in % der erbrachten Taggeldleistungen:
Mehr als 5 bis 15	1
" " 15 bis 25	2
" " 25 bis 35	3
" " 35 bis 45	4
" " 45	5 // [S. 116]

§ 25. Die Gemeinde, welche um einen Staatsbeitrag nachsucht, hat dem KIGA auf Formular eine Abrechnung über die während eines Kalenderjahres erbrachten Taggeldleistungen bis zum 31. März des folgenden Jahres einzureichen.

Abrechnungs-  
verfahren

Die vollständigen Unterlagen sämtlicher Unterstützungsfälle sind auf den gleichen Zeitpunkt alphabetisch geordnet dem KIGA auf Abruf zur Verfügung zu halten.

Das KIGA prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und die Beitragsberechtigung der Auszahlungen. Es erlässt über die Revisionsergebnisse eine Verfügung.

## 7. Allgemeine Vollzugsbestimmungen

§ 26. Die Direktion der Volkswirtschaft ist zuständige Direktion des Regierungsrates im Sinne des Gesetzes über die Arbeitslosenhilfe vom 13. Juni 1976. Sie überwacht den Vollzug und kann im Rahmen

Zuständige  
kantonale  
Behörden



des Gesetzes und dieser Verordnung Weisungen erlassen.

Soweit das Gesetz oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt, handelt das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Auftrag der Direktion der Volkswirtschaft.

§ 27. Wird in der Gemeinde keine besondere Zuständigkeitsordnung für die Durchführung der Arbeitslosenhilfe getroffen, so ist die Gemeindevorsteherschaft zuständig.

Zuständige  
Gemeindebehörde

### **8. Weitere Vollzugsvorschriften**

§ 28. Beschliesst der Regierungsrat gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes die Nichteinstellung der Arbeitslosenhilfe bei vorübergehender Arbeitsaufnahme, so bleibt der Erlass einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Nichteinstellen der  
Arbeitslosenhilfe  
bei  
vorübergehender  
Arbeitsaufnahme

### **9. Inkrafttreten**

§ 29. Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 16. Juni 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Günthard

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.05.2015]